



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **10.01.2025**

4. Jahrgang

Nr. 5 / 2025

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (3/2025 CLP)
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone
sowie zur Aufhebung eines Wiedereinstellungsverbotsgebiets
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone und das Wiedereinstellungsverbotsgebiet

1. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (3/2024 CLP) vom 12.12.2024 angeordnete Überwachungszone hebe ich auf.
2. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (1/2025 CLP) vom 02.01.2025 angeordnete Überwachungszone hebe ich auf.
3. Das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (4/2024 CLP) vom 12.12.2024 angeordnete Wiedereinstellungsverbotsgebiet hebe ich auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in den Allgemeinverfügungen (3/2024 CLP) vom 12.12.2024 und (1/2025 CLP) vom 02.01.2025 konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (4/2024 CLP) vom 12.12.2024 angeordnete Wiedereinstellungsverbot für Truthühner konnte aufgrund einer angepassten Risikobewertung entsprechend § 32a S. 2 Nr. 2 GeflPestV* aufgehoben werden.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.



Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Cloppenburg, 10.01.2025

Johann Wimberg

*** Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003

in der jeweils geltenden Fassung.